



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die ungarischen Volksschulen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die ungarischen Volksschulen.

Aus Ungarn. Ende October.

Der Kampf, der hierzulande gegenwärtig auf dem Gebiete des Volksschulunterrichts entbrannt ist, verdient es aus vielfachen Gründen, daß auch das Ausland von ihm Notiz nimmt. Ueberall wo Staat und Kirche in Conflict gerathen, darf die lebhafteste Theilnahme Aller vorausgesetzt werden; tritt dann noch hinzu, daß die Schule den Zankapfel bildet, so steigert sich das Interesse in dem Maße als aller Fortschritt solidarisch und die Culturelemente aller Länder in Wechselwirkung stehen. Die Angriffe vollends, welche in diesem Momente der Volksschuleneuerung unseres Cultusministers erfährt, bieten ganz sonderbare, auf eine unserer großen politischen Parteien wunderliche Streiflichter werfende Erscheinungen. Derselbe Gesetzentwurf nämlich, den die katholische Hierarchie mit tiefem Grollen aufnimmt, er muß sich gleichzeitig auch die heftigsten Vorwürfe von protestantischer Seite gefallen lassen, und wer in erster Reihe unter der Fahne der kirchlichen Autonomie und zum Schutze der „confessionellen Schule“ gegen Baron Cötövös zu Felde zieht, ist kein Anderer, als der protestantische Curator und Führer der Reichstags-Linken, Herr Koloman von Tisza. Es geschieht so das Unglaubliche: ultramontane Federn posaunen das Lob des Curators der reformirten Kirche aus und das Haupt der Linken findet seine kräftigsten Stützen in den Bédényi's und Somssich's der äußersten Rechten; unter dem Zujuchzen der Römlinge wird das in blutigen Kämpfen gegen sie errungene Panier der protestantischen Autonomie entfaltet, der Gesetzentwurf aber, welcher das Princip der Lehr- und Lernfreiheit bis auf die Elementarschule herab verpflanzt und die politische Gemeinde ganz autonom ihre Schulen — freilich nicht-confessionelle — organisiren läßt, stößt auf die heftigste Opposition Jener, die gewohnt sind, der Deákpartei gegenüber sich mit dem ausschließlichen Privileg echten Liberalismus zu brüsten. Zur Beschönigung dieser Ungeheuerlichkeit greift Tisza zur bekannten, in der reactionären Kükammer stets vorrätigen Waffe, zur Behauptung nämlich: „der geringere oder größere Grad von Freiheit sei nicht der alleinige Maßstab, um den Werth von Institutionen und Gesetzen zu schätzen.“ Wenn irgendwo, gilt aber hier das *qui s'excuse s'accuse* und die angeführte Behauptung ist wohl die prägnanteste Charakterisirung all' des mittelalterlichen Staubes, den der Führer der Linken diesmal aufgewirbelt — zur Rettung des Protestantismus, wie der Herr Curator vorgibt, in Wirklichkeit aber zur Erniedrigung des echten protestantischen Geistes, der, im Gegensatz zu seinem jüngsten Interpreten, den neuzeitlichen Anforderungen des Staats an die Volksschule nicht nur

nicht feindlich, sondern geradezu als deren erste Quelle bezeichnet werden muß. Ein neuer Beleg dafür, wohin übergroßer Glaubenseifer, durch politische Oppositionsucht geschürt, zu führen vermag. Ja, so weit ging hier der Fanatismus für die confessionelle Schule, daß man von dieser Seite die Drohung hören konnte, die confessionelle Frage sei in unserem Vaterlande schon einmal vor Jahrhunderten durch das Schwert entschieden worden, und würden diese Entscheidungen heute angetastet, so müßte man von Neuem an die Waffen appelliren, und Tisza war es, der in einer geheimen Abgeordnetensitzung ungeschreit den Antrag stellte, man möge in die Berathung des Schulgesetzes erst dann eingehen, wenn der Herr Cultusminister „erschöpfende Daten“ über die derzeitigen Verhältnisse unseres Volksschulwesens, seine Mängel und die zu ihrer Beseitigung nöthigen Kosten dem Hause vorzulegen vermag, was für denjenigen, der die Kenntenz kennt, deren sich die protestantischen Superintendenzen jedesmal, wenn die politische Behörde ihnen statistische Daten abverlangt, befeißigen, Nichts weniger bedeutete, als daß der Götvös'sche Gesetzentwurf in dieser Session gar nicht mehr zur Verhandlung gelange. Der „ewige Jude der ungarischen Gesetzgebung“, wie der geistvolle Kazinczy vor zwanzig Jahren schon die Unterrichtsfrage nannte, soll also nach dem Wunsche Tisza's und seines eingestandenermaßen diesmal illiberalen Anhangs noch immer nicht zur Ruhe kommen, unbekümmert darum, daß ein Drittheil sämmtlicher Gemeinden Ungarns sich ohne jede Volksschule, mehr denn eine Million Kinder sich ohne jeden Unterricht befinden und daß ohne Berathung des Schulgesetzentwurfs der Minister außer Stande ist, an dieser mehr als beschämenden Lage Etwas zu ändern. — Doch es ist Zeit, daß ich den geehrten Leser mit den wesentlichen, vorzugsweise vom Conflict berührten Bestimmungen des Gesetzentwurfs bekannt mache.

Alle Kirchen, bestimmt der Entwurf, dürfen aus eigenen Kräften Volksschulen errichten und erhalten; wo keine oder doch keine der Ortsbevölkerung entsprechende confessionelle Schule besteht, ist die Gemeinde zur Errichtung einer Schule verpflichtet, die confessionell sein kann, wenn alle Schulpflichtigen sich zur selben Confession bekennen, die dagegen nicht-confessionell (simultan) sein muß, wenn unter den schulpflichtigen Kindern 30 einer anderen Confession angehören; für den Religionsunterricht sorgen in diesen Fällen die einzelnen Confessionen; zur Errichtung solcher Schulen darf die Gemeinde eine Schulsteuer bis zur Höhe von 5 Procent der directen Steuer von allen ihren Mitgliedern, auch von jenen, die eine eigene confessionelle Schule erhalten, erheben; zu gleichem Zwecke ist von den noch nicht commassirten Gütern wenigstens  $\frac{1}{100}$  des Areal's auszuscheiden; reichen die genannten Gemeindemittel nicht hin, so kann das betreffende Comitatz eine allgemeine Schulsteuer bis zu 3 Procent

der ordentlichen Steuer ausschreiben und im Fall auch dies zur Deckung sämmtlicher Kosten nicht genügt, dann hilft die Staatskasse aus; eine Schulcommission, von der Gemeinde constituirt, wählt die Lehrer, wacht über die pünktliche Erfüllung der Schulgesetze, handhabt das Schulvermögen u. s. w.; die gesammten Volksschulangelegenheiten eines Comitats verwaltet ein vom Unterrichtsminister ernannter Comitatsschulinspector und ein unter dessen Präsidium stehender Schulrath, dessen Mitglieder von den verschiedenen Confessionen, den Lehrern der Gemeinde- wie der confessionellen Schulen im Comitats und aus der Mitte der Comitatsrepräsentanz selbst gewählt werden; vermöge des Oberaufsichtsrechts des Staats ist es Amt und Recht der Regierung, auch die confessionellen Schulen überwachen zu lassen, zu sehen, ob die Lehrer befähigt und die vorgeschriebenen Gegenstände vortragen, ob die Schulräumlichkeiten, die Lehrhilfsmittel die geeigneten u. s. w., und falls selbst nach der von Seite der Regierungsorgane ergangenen Warnung etwaige Mängel nicht abgestellt worden, so kann die Regierung auf Empfehlung des Comitatsschulraths die Schule schließen lassen. Der Gemeinde oder Confession läßt demnach der Entwurf ihre volle Autonomie der Schule gegenüber, den staatlichen Einfluß beschränkt er auf pure Neußerlichkeiten und auf die Forderung allein, daß die Lehr- und Lernfreiheit nicht zur Freiheit Nichts zu lehren und Nichts zu lernen ausarte; woher also die große Angst der Gegner, was läßt Herrn v. Tisza und seinen Anhang so sehr für den Bestand und die Autonomie der confessionellen Schulen fürchten? Wissen die Protestanten erst, heißt es, daß wenn ihre confessionelle Schule den Anforderungen nicht entspricht, eine Gemeindeschule errichtet wird, so werden sie wenig Neigung zeigen, ihrer Sonderschule weitere Opfer zu bringen; werden sie vollends gezwungen, die Steuer zu Gunsten der nicht-confessionellen Gemeindeschule mitzutragen, dann wird jene Neigung auf ein Minimum herabsinken. Wie eigenthümlich doch, daß der Herr Curator ein solch geringes Vertrauen in den confessionellen Eifer seiner Glaubensgenossen besitzt und es nicht scheut, ihnen ein solch religiöses Armuthszeugniß auszustellen! Und was aus dem Munde des Führers der Linken nicht minder auffällig klingt, daß er die Protestanten von der Pflicht zur Gemeindeschule beizutragen befreien möchte: als läge der Volksunterricht im Belieben der einzelnen Confessionen und als gehörte er nicht vielmehr zu den allerersten Aufgaben des Staats, der Gesamtheit seiner Bürger. Hat Herr v. Tisza denn nie einen Blick in die Statistik der Verbrechen und Gefängnisse gethan, um zu erfahren, daß ihre Ziffer in umgekehrtem Verhältniß zu jener der Volksschulen steht und daß es daher dem Staate des 19. Jahrhunderts obliegt, zur Verminderung jener für die Vermehrung dieser Sorge zu tragen? Haben wir ferner Herrn v. Tisza erst daran zu erinnern, daß das Wahlrecht ein

leeres Wort, wenn der Wähler kaum des Lesens und Schreibens kundig, daß die wichtigste demokratische Errungenschaft der 1848er Gesetze so lange ein tochter Buchstabe bleibt, als Hunderttausende an die Wahlurne treten, die nie einen Elementarunterricht genossen! Da hatte die Linke unseres 1848er Reichstags — und auch sie zählte Protestanten genug in ihrer Mitte — ganz andere Ansichten; nicht nur würdigte sie Rázmándy's Frage, ob denn auch die Erhalter einer protestantischen Schule zu Gunsten der Gemeindeschulen besteuert werden sollten, nicht der geringsten Beachtung, sie verlangte geradezu, daß die Errichtung confessioneller Schulen überhaupt nicht mehr gestattet werden sollte. Wo ist nun der Grund zu suchen, daß die Männer der heutigen Linken, die so gern an das Jahr 1848 erinnern, ihren Sitzen treuer geblieben als ihrer damaligen Ueberzeugung? Hat vielleicht das Bedürfnis nach confessionellen Schulen während der abgelaufenen zwei Decennien zu, jenes nach Simultanschulen abgenommen? Oder macht etwa die Stellung, welche Ungarn seit dem erfolgten Ausgleich in der europäischen Staatenfamilie einnimmt, es ihm überflüssig, für die Bildung der gesammten Nation bis zu ihren niedersten Schichten herab und ohne Unterschied der Confession zu sorgen, und sollte diese staatliche Pflicht nicht vielmehr durch den Zuwachs an Macht und Einfluß erhöht worden sein? Und selbst wenn der streng confessionelle Standpunkt festgehalten wird, wie will v. Tisza es rechtfertigen, die Erhalter einer protestantischen Schule von der Unterstützung der Gemeindeschule zu befreien, da ja die Gemeindeschule eben dem Postulate der Gleichberechtigung der Confessionen nachkommt und wie sie an dem einen Ort dem Katholiken als neutrales Asyl dient, so wird sie es an einem andern dem Protestanten? \*) Herr v. Tisza hat sich durch seine Angriffe gegen den Schulgesetzentwurf an der Freiheit, an der der Schule und des Gewissens, veründigt und büßt dafür in allen seinen weiteren Folgerungen hart genug.

So hat er einige seiner Hauptgesichtspunkte dahin angegeben: der Staat soll dort, wo die confessionelle Schule einer verhältnißmäßig geringen Ausbittelsumme (etwa  $\frac{1}{4}$  der Gesamtkosten) zu ihrer Erhaltung benöthigt, ihr diesen Beitrag gewähren: solche Schulen sollen dafür auch von Kindern anderer Confessionen besucht werden, unter denselben Bedingungen wie von den Kindern der die Schule erhaltenden Eltern, nur daß für ihren religiösen Unterricht die eigene Confession zu sorgen hat; welcher Einfluß auf diese Schulen der Confession gewahrt bleiben, welchen Rechtskreis die Staatsregierung

\*) Sie und da hören wir gleichwohl, daß Baron Eötvös seinen Gegnern die Concession machen will, die Erhalter einer confessionellen Schule von der Besteuerung zu Gunsten der Gemeindeschule zu befreien. Um des lieben Friedens willen und um die hochwichtige Erledigung nicht weiter hinauszuschieben, mag der Cultusminister sich dazu herbeilassen — auf eine principielle Rechtfertigung darf diese Concession nimmer rechnen.

haben soll, wird nach Vernehmung der Confessionen und Sachverständiger festgestellt. Es ist das das einzige Positive, dem wir bis jetzt von Seite der Linken begegnet; um ihr gerecht zu werden, wollen wir es daher etwas näher ansehen. Nicht es nun nicht sogleich nach mittelalterlichem Moder, wenn Herr v. Tisza ganz ernst empfiehlt, der Staat solle den Kirchen zur Erhaltung confessioneller Schulen Geldbeiträge gewähren, gerade als lebten wir noch in den Zeiten, da die Klöster die einzigen Stätten der Bildung waren? Sehen wir dabei von den Knaak's und seinen nicht allzu spärlich gesäten protestantischen Kollegen ganz ab, so muß ja Tisza's zu Gunsten der confessionellen Schule gestelltes Verlangen nothwendig auch den katholischen Schulen zugute kommen und wir hätten so die schöne Aussicht, Schulen vom Staat unterstützt zu sehen, die ihre geistige Richtung ausschließlich vom Primas erhielten, demselben Cardinal, der noch ganz vor Kurzem bei der Trauung des Fürsten Esterházy an den jungen Gemahl die mahnenden Worte gerichtet: den Fußtapfen seiner Ahnen zu folgen, „die nie ihr Knie vor den Forderungen der Zeit gebeugt!“ Nein, der Staat mag und soll die Kirche und ihre Anhänger auf dem Gebiete der Volksschule gewähren lassen, das ist er ihrer autonomen Stellung schuldig; einer Schule aber Unterstützung geben, auf deren geistige Richtung ihm jeder Einfluß versagt ist, das wäre der Selbstverleugnung zu viel. Aber selbst wenn er's auch wollte, er könnte es nicht. In den meisten Gemeinden bestehen 2—3 confessionelle Schulen, deren große Mehrzahl der Staat, dem Wunsche T.'s gemäß, zu unterstützen hätte; anstatt daher, wie der ministerielle Entwurf empfiehlt, in solchen Gemeinden eine nicht-confessionelle Gemeindeschule aus den Mitteln der Gemeinde, und wo diese nicht hinreichen, aus solchen des Comitats und des Staats zu errichten, müßten alle bestehenden confessionellen Schulen und zwar vom Staat allein Geldunterstützung erhalten, denn von einer Besteuerung der Gemeindeglieder kann wohl da nicht die Rede sein, wo es sich um eine confessionelle Schule handelt. Was soll man ferner davon halten, wenn T. meint, auch die Kinder anderer Confessionen sollten in die eine, vom Staat unterstützte confessionelle Schule gehen, also protestantische Kinder in die katholische und katholische Kinder in die protestantische? Von zweien eins: hat die confessionelle Schule ihren confessionellen Charakter, dann können wir Kindern anderer Confessionen nicht den Besuch derselben empfehlen; hat sie ihn nicht, wozu dann ihrer Erhaltung solche Opfer bringen? Wohl um in dieser Richtung eine Vermittlung anzubahnen, vielleicht auch um die vom Staat geforderte Selbstverleugnung ein wenig zu mildern, läßt T. in den letzten der von ihm angeführten Zeilen durchblicken, daß er den Einfluß der Confession auf diese Schulen nicht ganz ungekürzt gewahrt wissen will; nun, dann hätten wir neben den bestimmt confessionellen und nicht-confessionellen auch halb-con-

professionelle Schulen, Zwitteranstalten, wie geschaffen, um die Conflictte zwischen Staat und Kirche permanent zu machen.

Gewiß waren alle diese Schwächen der Offensive auch den Ungreifern selbst nicht unbekannt geblieben, und es mußte daher nach einem Schlagwort gesucht werden, geeignet diese Mängel zu verdecken. Man durfte nicht lange suchen: „Autonomie“ lautet das Schlagwort aller Gegner des ministeriellen Unterrichts-Entwurfs, die Autonomie der Kirche ist in Gefahr, rief zuerst Tisza, rufen jetzt mit ihm im Chorus die Wortführer des Ultramontanismus. In Deutschland, an der Geburtsstätte des Protestantismus, wo neben dem Kampf um die Selbstständigkeit der Kirche im Staat der um die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche einhergeht und die Ersten, die die Schule frei von jedem geistlichen Einfluß wissen wollen, im Geiste echten Liberalismus nicht nur, sondern zugleich in dem eines wahrhaften Protestantismus zu handeln glauben, wird man es schwer begreifen, wie bei uns eben die sich gerne „liberal“ nennende Partei aus allen Kräften für den Fortbestand der confessionellen Schulen in die Schranken tritt und dem Staate, dem parlamentarischen Staate des 19. Jahrhunderts, der im Interesse seiner Bürger das Ueberwachungsrecht über sie in Anspruch nimmt, im Namen der protestantischen Kirche ein non possumus entgegensezt. Mag sein, daß die Gewohnheit auch hier ihr Recht geübt. Seit der Periode des lizer und prager Friedens bis zu den letzten Kämpfen gegen das Thun'sche Patent involvirte das Festhalten an der Autonomie der protestantischen Kirche zugleich die Wahrung und Förderung der gesammten nationalen Freiheit und Civilisation und da könnte es denn dem reformirten Curator nachgesehen werden, wenn er, für die Strebungen seiner Kirche fanatisch eingenommen, sich eines gewaltigen Anachronismus schuldig macht und dort Gefahren erblickt, wo sie längst geschwunden; aber vom Führer der Linken durfte man jedenfalls ein richtigeres Erkennen erwarten und so wird man zur Annahme gedrängt, es sei eben die Oppositionsucht quand même, die diesmal Herrn v. Tisza geleitet; der Gegner des Ausgleichs-Ministeriums gönnt demselben den Ruhm nicht, dem Unterrichtswesen in Ungarn eine neue Aera zu eröffnen, und vergißt in der Hitze des Parteikampfs, daß die Waffen, deren er sich bedient, längst verrostet sind. Die Verlockung, an die Autonomie zu appelliren, lag allerdings für Herrn v. Tisza sehr nahe. Es ist der Linken gelungen, durch ihren den Ohren der großen Menge immer noch sympathischen Appell an die Comitats-Autonomie das Ministerium davon abzuhalten, eine unserer wichtigsten Existenzfragen, die Regulirung der Municipien, die Feststellung ihres administrativen, judiciellen und politischen Wirkungskreises, dem gegenwärtigen Reichstag zur Erledigung vorzulegen und so mochte sie mit einigem Recht hoffen, das Schlagwort

Autonomie werde auch die Unterrichtsfrage ad graecas calendas hinauschieben. Einen wesentlichen Unterschied übersah sie jedoch dabei. In der Comitats-Angelegenheit ist es dem Ministerium ganz und gar unmöglich, der Autonomie in dem Sinne eine Concession zu machen, wie sie bisher von den Municipien geübt wurde; soll die Justiz den Anforderungen der Jetztzeit nachkommen, soll die Verantwortlichkeit des Ministeriums zur Wahrheit werden, so muß der Cantönl-Wirthschaft, der vielgerühmten Comitats-Souverainetät ein Ende gemacht werden; ohne das ganze parlamentarische Leben in seinen wichtigsten Elementen zu gefährden, kann das Ministerium hier keine Concession machen und muß ruhig abwarten, bis die öffentliche Meinung über die populären Phrasen hinweg an den Kern der Frage geht und ihn erkennt. Ganz anders steht dagegen die Regierung der Volksschulenfrage gegenüber. Die Autonomie, die der Cötövös'sche Gesetzentwurf dabei der Gemeinde, der Concession vindicirt, reicht bis an die äußersten Grenzen und der ganze Lärm, den Herr v. Tisza im Namen der kirchlichen Autonomie erhebt, ist Nichts als Scheinlärm. Wann immer die protestantische Kirche in den letzten Decennien zur Wahrung ihrer Autonomie das Wort ergriff, war es der Gesetzkartikel 179<sup>o</sup>/<sub>1</sub>: 26, den sie als ihr Palladium anrief. Derselbe gestattet nun den protestantischen Gemeinden die Errichtung von Schulen und Sammlungen von Beiträgen für sie, stellt ihnen die Wahl und Anzahl der Lehrer, sowie die Bestimmung über die Reihenfolge der Lehrgegenstände und die Art in der sie zum Vortrag gelangen sollen anheim: lauter Dinge, hinsichtlich deren auch der gegenwärtige Gesetzentwurf den Gemeinden und Concessionen den freiesten Spielraum läßt; es wäre denn, daß man es für eine Beschränkung derselben ansieht, wenn zugleich ein Minimum der Lehrgegenstände als Norm aufgestellt und verlangt wird, daß die Lehrer ihre Befähigung zum Unterricht nachweisen. Ja, Cötövös hat der Autonomie sogar noch weitere Grenzen gezogen, als es der angeführte Gesetzkartikel thut. Dieser bestimmt nämlich, daß „auf die Unterbreitung der Stände das durch Se. Majestät festzustellende Unterrichtssystem auch auf diese (protestantischen) Schulen ausgedehnt werden kann“, eine Begrenzung der Autonomie, von der der ministerielle Gesetzentwurf Nichts weiß, ein beredtes Schweigen, das allein jedem Unbefangenen die Ueberzeugung verschaffen muß, wie sehr gerade unserem Cultusminister bei der Schaffung seines Entwurfs das Ideal der Autonomie vorgeschwebt.

Aber, klagen die Gegner, der Minister behält sich das Recht vor, auf Empfehlung des Comitats-Schulraths die Schule schließen zu lassen; liegt hierin nicht eine Verletzung der Autonomie? Man sollte meinen, wer mit dem Gesetzkartikel 179<sup>o</sup>/<sub>1</sub>: 26 Sr. Majestät die Ausübung des Ueberwachungsrechts durch die gesetzlichen Behörden zuerkennt, der müsse als nothwendiges

Corollar der Regierung auch das Recht vindiciren, die Schule zu schließen, wenn sie ihrem Zweck nicht entspricht; oder soll der Comitatschulinspector nur immer mahnen, ohne je dem Uebelstande effectiv zu steuern? Die Bürgerschaft hingegen dafür, daß mit der Schließung nur im äußersten Fall vorgegangen werden soll, liegt wohl darin, daß ja im Schulrath der Lehrkörper, die Geistlichkeit und die Comitatsrepräsentanz ihre Vertreter haben, daß schließlich der Minister jedesmal im Unterhause zur Verantwortung gezogen werden kann. Auf der anderen Seite wird der Herr Curator v. Tisza aus vielfacher eigener Erfahrung wissen, daß auch der protestantischen Schule eine energische Hand Noth thut. Vor zehn Jahren schon haben die evangelischen und reformirten Kirchendistricte einen eignen Lehrplan ausgearbeitet, der mit denen in der Schweiz und in Deutschland wetteifern kann; aber bis auf den heutigen Tag sehen wir ihn kaum in dem sechsten Theil der Schulen eingeführt. Wie viele Schulen kennen wir ferner, in denen der Schullehrer 200 Schüler unter sich hat und dabei noch als Dorfnotar beschäftigt ist; wie viele, in denen nur vier Monate Unterricht ertheilt, in denen außer Lesen und Schreiben Nichts gelehrt wird. Ja, im debrecziner Reformirten-District, der nicht weniger als 700,000 Seelen zählt, bestehen zwei vierclassige Gymnasien, deren gesammter Lehrkörper aus je einem Professor besteht! Und solchen Zuständen gegenüber will man das Oberaufsichtsrecht der Regierung lahm legen? Sollte übrigens zur vollkommenen Wahrung der Autonomie verlangt werden, daß die der Schließung der Schule vorausgehenden Warnungen unter Berücksichtigung der protestantischen Kirchenbehörde auszugehen haben, so dürfte der Cultusminister kaum etwas dagegen einwenden.

Wiederholt wird von Tisza und seinen Anhängern hervorgehoben, daß die Lage des Protestantismus dem Katholicismus gegenüber und der Einfluß des katholischen Clerus noch immer solche seien, die der protestantischen Kirche Vorsicht und Wachsamkeit nach allen Richtungen hin zur strengen Pflicht machten; noch sei der Katholicismus im Besitze vieler Vorrechte, denen gegenüber der Protestantismus seine Defensivstellung nicht aufgeben darf und welche zu behaupten die Jugend in der Schule die nöthige Anregung erhält; insbesondere sei die katholische Kirche durch reiche Foundationen begünstigt und werde daher leichter auch ohne Unterstützung Seitens ihrer Gläubigen und des Staats und ohne jedes Schulgeld ihre confessionellen Schulen gebührend investiren können, um ihnen die Schmach der Schließung zu ersparen und ebenso die Concurrrenz mit den Gemeindeschulen zu ermöglichen, als dies die protestantische Kirche vermag. Liegt es nun fern von uns, die Dringlichkeit eines interconfessionellen Gesetzes, das die papierne Gleichberechtigung der Confessionen zur vollen Wahrheit machte, wegzuleugnen, so ist es doch für Jedermann klar, daß autonom, wie die protestantische Schule durch den

Gesetzentwurf gestellt wird, sie von keinerlei in der Regierung etwa sich geltend machenden clericalen Einflüssen berührt werden kann. Ebenso übertrieben ist die vorgebliche Angst, die protestantischen Schulen würden hinter den katholischen zurückbleiben; das war nie der Fall und kann es nie sein, und daß Herr v. Tisza zu einer solchen Waffe greifen muß, beweist nur, wie wenig haltbar ihm selbst diesmal seine Sache erscheint. Wenn schließlich der protestantische Glaubenseifer betont wird, den die Jugend aus dem Schulunterricht schöpfen soll, so möchte ich dagegen mit einem unserer hervorragendsten protestantischen Publicisten bemerken: „durch die Idee der Gemeindegemeinschaft wird wenigstens der Anfang dazu gemacht, von den Schultern unserer Kirche endlich eine Last zu nehmen, die ihr als Kirche eigentlich nicht zukommt und die sie bis jetzt bedauerlich genug daran gehindert hat, ihre ganze Kraft dem Erblühen ihres inneren Glaubenslebens, der Errichtung wohlthätiger Anstalten zuzuwenden.“ Ja, der Führer unserer Linken mag sich dagegen wehren so viel er will, es bleibt doch wahr: die confessionelle Schule diente den Protestanten in vergangenen Tagen als Schutzmauer, unter den gegenwärtigen staatlichen und kirchlichen Verhältnissen hat sie nur mehr die Bedeutung einer chinesischen Mauer. Das ist so wahr, daß unter den Vertrauensmännern, die auf Empfehlung der Kirchenobern von der das Schulgesetz beratenden Reichstagscommission zum Abgeben ihrer Voten eingeladen wurden, die protestantischen Geistlichen nur theilweise, die katholischen dagegen insgesammt für Tisza's Ansicht gestimmt haben, eine Thatsache, die wohl am besten Herr v. Tisza darüber belehren könnte, wie wenig Hoffnung die katholische Kirche hat, durch das Cötvös'sche Schulgesetz ein Uebergewicht über die protestantische Kirche zu gewinnen.

Vollends fällt Herr v. Tisza aus der Rolle eines Führers der Linken, wenn er stets von Neuem fragt, woher der Cultusminister die Millionen nehmen wird, die sein Reformationsplan in Anspruch nimmt. Ganz abgesehen davon, daß die von Tisza gewünschte Unterstützung der confessionellen Schulen von Seite des Staats keine besondere Schonung des Staatsfäckels verräth, so darf es sicher als seltene Erscheinung im parlamentarischen Leben verzeichnet werden, daß im Unterhause dem Ministerium vorgeworfen wird, es verlange zu viel für den Unterricht und daß dieser Vorwurf von den angeblich fortgeschrittenen Liberalen ausgeht. Baron Cötvös feiert da einen Triumph, auf den er zwar lieber verzichtet hätte, den ihm aber die vaterländische Geschichte gewiß zum größten Ruhm anrechnen wird. Dem ruhigen klaren Denker, der seit Decennien über den Unterrichtsplan mit sich zu Rathe geht, wird entgegengehalten, daß er die Frage überstürzt, sich Illusionen hingibt und mit seinen idealen Ansichten Bestehendes niederreißt ehe er Neues aufbaut, wird ihm von Solchen entgegengehalten, deren Politik seit

Jahren bekanntlich nach unerreichbaren Zielen strebt. Und welcher Art sind die Berechnungen, mit denen Herr v. Tisza dem Gesetzentwurf entgegentritt? Von den 14,000 confessionellen Schulen, die Ungarn jetzt besitzt, beginnt er seinen Calcül, werden nach Annahme des Gesetzentwurfs 4000 (sic) in Function bleiben, und dieser an Ungeheuerlichkeit ihres Gleichen suchenden Voraussetzung schließt Herr von Tisza die consequente Folgerung an, daß Baron Cötvös jährlich 6 Millionen Gulden benöthigen werde, um nur die bisherige Anzahl an Volksschulen zu erhalten, während er doch auch in mehreren Tausenden Gemeinden, die bis jetzt ohne Schule sind, solche errichten müßte. Nun, Baron Cötvös mag gegen das Compliment, das ihm zumuthet, er werde in demselben Moment 10,000 bereits bestehende Schulen schließen, in welchem er, auch wenn diese in Thätigkeit gelassen werden, 7000 neue zu errichten hat, in dem Compliment Trost suchen, das der Herr Curator damit zugleich den eignen Schulen macht, deren Schließung er voraussetzt, weil der Cultusminister von ihnen Leistungen verlangt, welche selbst von den Lehrern, die vor der Reichstagscommission ihr Votum abgegeben, als ein Minimum erklärt werden. Baron Cötvös hat keinen Anspruch auf eine gerechtere Behandlung von Seite des Herrn v. Tisza als die protestantischen Schulen und mag es der Oppositionsucht des politischen Parteiführers zuschreiben, wenn der Herr Curator sich so arg versündigt.

Einen wesentlichen Dienst hat indeß Herr v. Tisza jedenfalls der Unterrichtsfrage geleistet. Seine fortgesetzten Angriffe gegen den Gesetzentwurf haben das Interesse der öffentlichen Meinung für die Frage erhöht und zugleich den Freunden des Entwurfs den erwünschten Anlaß geboten, sie nach allen Seiten hin zu beleuchten. Die Discussion in den Organen der Presse hat so jener im Reichstagssaale gehörig vorgearbeitet und läßt an einer günstigen Erledigung nicht länger zweifeln. Der Genius der Nation wird es nicht zugeben, daß mittelalterliche Kircheninteressen den Sieg davon tragen über eines der ersten Postulate der heutigen staatlichen Gesellschaft, den freien, durch keinerlei confessionellen Einfluß getrübbten Unterricht. Mag darum die Kirche ihre Schulen forterhalten, so lange sie es kann; an den ungarischen Staat tritt die Forderung heran, durch Gründung, Hebung und Vermehrung von Gemeindeschulen jenem Postulate nachzukommen, und er wird ihm nachkommen. \*)

\*) „Seitdem ich Ihnen vor 14 Tagen meinen Artikel über den Cötvös'schen Gesetzentwurf zugesendet“ — schreibt uns der Verfasser des obigen Aufsatzes unter neuestem Datum — „haben sich die Dinge wesentlich geändert. Herr v. T. besteht nicht länger auf die Unterstützung der confessionellen Schule durch den Staat; der Umstand insbesondere, daß gerade die clerical-feudalen Organe Wiens, „Volksfreund“ und „Vaterland“, sein Verlangen aufs Wärmste vertheidigten, mußte ihn stutzig machen und zugleich besorgen lassen, daß weder seine Glaubensgenossen, noch seine politische Partei ihn diesmal unterstützen werden. Allem Anschein nach wird daher der ministerielle Entwurf schon in der nächsten Woche ohne wesentliche Opposition die Zustimmung des Unterhauses erhalten.“ —  
D. Red.